

Betreff:

Umnutzung von Parkplätzen zu Freiflächen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.06.2020

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	26.06.2020	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	07.07.2020	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	14.07.2020	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Braunschweig bittet den Oberbürgermeister, kurzfristig die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit

- straßenbegleitende Parkplätze in unmittelbarer Nähe von örtlichen Gastronomiebetrieben auf Antrag temporär zu Freiflächen für die Außengastronomie genutzt werden können.
- Sofern für diese temporäre Umwidmung Nutzungsgebühren anfallen, sind diese für das Jahr 2020 – 2021 auszusetzen.
- Über diese neue Möglichkeit und das entsprechende Antragsverfahren wird die Stadt Braunschweig aktiv auf ihrer Internetpräsenz und via Pressemitteilung informieren.
- Die Freigabe der Flächen erfolgt erst nach Prüfung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vor Ort.

Eine dauerhafte Umwidmung wird im weiteren Verfahren geprüft.

Sachverhalt:

COVID-19 und die damit verbundenen Folgen und Einschränkungen bringen erhebliche finanzielle Einbußen mit sich – das gilt für die Gewerbetreibenden gleichermaßen wie für die Stadt.

Der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA) warnte bereits davor, dass dadurch jeder dritte Gastronomie-Betrieb gefährdet ist. [1]

Aufgrund der geltenden Abstandsregelungen und begrenzt durch die zur Verfügung stehende Fläche kann nur eine geringere Anzahl an Tischen belegt werden. Um unter den gegebenen Umständen trotzdem ausreichend Gäste bewirten zu können und Umsätze zu erreichen, die ein Überleben und den Erhalt von Arbeitsplätzen ermöglichen, wird zusätzliche Fläche benötigt. Freie Fläche, die nicht einfach angebaut, aber vom öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt werden kann – durch öffentliche Parkplatzflächen, innerhalb und außerhalb der Innenstadt.

Bei der Umwidmung/Umnutzung soll darauf geachtet werden, dass insbesondere öffentliche Parkplätze in unmittelbarer Nähe von gastronomischen Betrieben zu Flächen für zusätzliche Außengastronomie umgewandelt werden. Eine Betriebsgenehmigung für die neu auszuweisenden Flächen steht selbstverständlich unter dem Vorbehalt, dass die Vorgaben im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gewahrt werden können.

Wir bitten, diese Möglichkeit zu ergreifen, um die mit COVID-19 in Zusammenhang stehenden Folgen abzumildern.

Quellen:

[1] <https://www.braunschweiger-zeitung.de/braunschweig/article228959951/Corona-Virus-wuergt-Braunschweiger-Gastronomie-ab.html>

Anlagen:

keine